



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 2. April 2013 (09.04)
(OR. en)**

8052/13

**SIRIS 44
COMIX 221**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für	den AStV/die im Rat zusammentretenden Mitgliedstaaten
Nr. Vordok.:	14005/11 SIRIS 85 COMIX 546 6140/13 SIRIS 15 COMIX 74 + ADD 1
Betr.:	Rechenschaftsbericht zur Haushaltsführung in Bezug auf die Einrichtung und den Betrieb des C.SIS für 2011

1. Die C.SIS-Finanzregelung (SCH/Com-ex (93) 16 Rev 2 und SCH/Com-ex (97) 35, geändert durch den Beschluss Nr. 2007/472/EG des Rates vom 25. Juni 2007¹, den Beschluss Nr. 2008/328/EG des Rates vom 18. April 2008² und den Beschluss Nr. 2009/914/EG des Rates vom 30. November 2009³ sieht vor, dass die Französische Republik ein Dokument übermittelt, das für die Entlastungserteilung für das vorhergehende Haushaltsjahr erforderlich ist. Die Annahme dieses Dokuments gilt als endgültige Entlastung der Französischen Republik.
2. Die Gruppe "Schengen-Angelegenheiten" (SIS/SIRENE) hat in ihrer Sitzung vom 15. Februar 2013 zu dem in Dokument 6140/13 SIRIS 15 COMIX 74 + COR 1 enthaltenen Rechenschaftsbericht für 2011 eine positive Stellungnahme abgegeben. Es gibt keine Vorbehalte zu diesem Dokument.

¹ ABl. L 179 vom 7.7.2007, S. 50.

² ABl. L 113 vom 25.4.2008, S. 21.

³ ABl. L 323 vom 10.12.2009, S. 6.

3. Gemäß Artikel 2 des Schengen-Protokolls "wird der Rat an die Stelle des [durch die Schengener Übereinkommen eingesetzten] Exekutivausschusses treten".
4. In Bezug auf die Finanzierung der Ausgaben für das SIS wird jedoch davon ausgegangen, dass der Rat entschieden hat, dass diese Ausgaben von den Mitgliedstaaten zu tragen sind. Folglich obliegt es den betreffenden Mitgliedstaaten und nicht dem Rat, die Entlastung zu erteilen.
5. **Der AStV wird daher ersucht, die betreffenden im Rat zusammentretenden Mitgliedstaaten zu bitten, den in Dokument 6140/13 SIRIS 15 COMIX 74 + ADD 1 wiedergegebenen Rechenschaftsbericht zur Haushaltsführung in Bezug auf die Einrichtung und den Betrieb des C.SIS für 2011 zu billigen.**

=====